

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2015/074

Datum der Freigabe: 29.04.2015

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	29.04.2015
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	18.05.2015	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	20.05.2015	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

B- Plan Nr. 79 "Unterkünfte für Asylbegehrende auf ehem. Sportplatz in Loitmarkfeld"; hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Nach § 246 Abs. 9 BauGB soll die Errichtung von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern im Außenbereich erleichtert werden. Die örtliche Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens soll dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll der Anschluss an den ÖPNV gewährleistet sein.

3 Liegenschaften wurden durch die Stadt Kappeln betrachtet und einer Abwägung unterzogen: Zunächst wurde ein ehemaliges, bebautes Militärgrundstück betrachtet, das im Rahmen der Konversion aber inzwischen an private Investoren verkauft ist. Somit können die darauf befindlichen Gebäude nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Über 2 städtische Liegenschaften hat der Bau- und Planungsausschuss in einem Grundsatzbeschluss beraten und die Entscheidung zum nachfolgend beschriebenen Grundstück zur Ausweisung für Flüchtlingsunterkünfte getroffen.

Unweit des Gewerbegebietes Loitmark- Kathenfeld befindet sich ein ehemaliges Sportgelände mit ca. 6.000 m². Eigentümerin der Fläche ist die Stadt Kappeln. Die Fläche wird durch die Straße Loitmarkfeld in einen Nord- und einen Südbereich geteilt. Seit 2009 ist nur der nördliche Teil der Fläche einer Nutzung zugeführt. Es sind in dem Bereich 3 Tennisplätze, ein Clubheim sowie das ehemalige Sportlerheim, welches als Versammlungsraum und Lagerfläche genutzt wird, vorhanden. Der südliche Teil des Geländes ist unbebaut. Lediglich eine kleine Teilfläche wird vom städtischen Bauhof derzeit als Zwischenlager genutzt. Aufgrund der in ca. 500 m entfernten Möglichkeit zur Lebensmittelversorgung, einer relativ kurzen Entfernung von ca. 2 km zur Schule, dem Kindergarten und dem Begegnungszentrum der Stadt, ist diese Fläche besonders geeignet. Gegenüber der ehemaligen Sportplatzfläche befindet sich die Wohnbebauung Lüttfeld, das Wohngebiet Ellenberg liegt unweit von diesem Standort.

Die Stadt Kappeln möchte somit durch parallele Bauleitplanverfahren den südlichen Bereich von Loitmarkfeld 1 als Fläche zur Errichtung von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern ausweisen. Hierbei sollen 2.000 m² Grundfläche überplant werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA

NEIN

Betroffenes Produktkonto: 51100/743102

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Ergebnisplan

Finanzplan

Produktverantwortung: Annette Kießig

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: 120.500 €

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel: 116.000 €

Zur Verfügung stehende Mittel für diese Maßnahme: 26.000 €

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Stadtvertretung beschließt:

Parallel zur 44. F-Plan- Änderung der Stadt Kappeln wird der B- Plan Nr. 79 „Unterkünfte für Asylbegehrende auf ehem. Sportplatz in Loitmarkfeld“ aufgestellt. Planungsziel dieses B- Plans ist die Festsetzung einer Fläche, auf der Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende entstehen können.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Kopperby, Flur 2, Teilbereich aus Flurstück 12/6

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Straße Loitmarkfeld und Tennisplätze

Im Osten: Ackerflächen und B 203

Im Süden: Ackerflächen

Im Westen: Eckernförder Straße und Wohngebiet Lüttfeld

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Planung wird von einem externen Büro ausgeführt. Die Kosten trägt die Stadt Kappeln.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich